

# Satzung der Mendelssohn- Musikschule Einbeck e.V.

## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Mendelssohn-Musikschule Einbeck e.V.“ und wird unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Einbeck.

## §2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68AO).

1. Zweck des Vereins ist die musikalische Bildung und Erziehung . Der Satzungszweck wird erreicht durch musikalische Basisausbildung, die Heranbildung für das Laien- und Liebhabermusizieren, das Ensemblemusizieren, sowie der Begabtenförderung. Er ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Musikerziehung. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften (z. B. Familien) werden, welche die musikalische Bildungsarbeit des Vereins fördern.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung der Personengemeinschaft.
4. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.
5. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Gegen den Beschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.
6. Die Mitglieder des Vereins haben bei Ihrem Austritt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, Sie sind nicht beitragspflichtig.

## §4 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird und von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.

## §5 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §6 Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat

## §7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Versammlungen können nach Bedarf oder müssen auf Verlangen von 20 v. H. aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt über öffentlichen Aushang im Gebäude der Musikschule und über persönliche Benachrichtigung per Email oder Briefsendung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur von den anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Personengemeinschaften und juristische Personen verfügen über eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Wird ein entsprechender Antrag gestellt, so muss die Stimmabgabe schriftlich und geheim erfolgen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vertreters der Stadt Einbeck (vgl. §8 Absatz 1e)
  - b) Wahl der 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren
  - c) Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
  - d) Entgegennahme des Jahresberichts des geprüften Kassenberichtes
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Genehmigung des Haushaltsplans
  - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - h) Beschluss von Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Der 1. Vorsitzende des Vereins leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird die Mitgliederversammlung von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (vgl. §8 Absatz 6) geleitet.
6. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung oder Beratung vorgelegt werden sollen, sind mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Protokolle der Mitgliederversammlung Einsicht zu nehmen.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) einem Vertreter der Stadt Einbeck
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme der unter 1e) genannten Person durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vertreter der Stadt Einbeck wird durch Beschluss der Stadt Einbeck bestimmt. Seine Aufgabe besteht darin, die Interessen der Stadt Einbeck im Vorstand zu vertreten.
4. Der gesamte Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26BGB sind
  - a) der 1. Vorsitzende
  - b) der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsamDer Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf geeignete Vertreter zu übertragen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Er bereitet die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zur Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vor.
  - b) Er stellt einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf.
  - c) Er trifft in letzter Konsequenz personelle Entscheidungen.
  - d) Er erstellt einen Stellenplan für die vom Verein beschäftigten Personen für jedes Geschäftsjahr.
  - e) Er erlässt die Schulordnung.
  - f) Er erlässt die Gebührenordnung.
  - g) Er setzt die Vergütung für die Lehrkräfte fest.
  - h) Er beschließt die Art und Höhe von Zuschüssen bzw. Fördergeldern.
  - i) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Vorstandsmitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung im Verein als angestellte Teilzeitkräfte tätig sein. Aufwendungen für Fahrten und Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen der Mitgliederversammlung sowie jede nach Zeitaufwand und Umfang die Grenzen einer zumutbaren ehrenamtlichen Mitarbeit übersteigende Tätigkeit kann den ehrenamtlichen Mitgliedern vergütet werden. Mitgliedern des Vorstandes kann eine Aufwandsentschädigung

- gewährt werden. Über die Höhe der (pauschalen) Vergütung entscheidet der Vorstand. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins
7. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen, ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die den Mitgliedern des Vorstandes eine Woche vor der Sitzung zuzustellen ist.
  8. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand in einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
  9. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
  10. Der 1. Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.
  11. Soweit Mitarbeiter des Vereins dem Vorstand angehören, sind sie nicht stimmberechtigt.

## § 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Dieser hat nur beratende Aufgaben.  
Dem Beirat gehört der Leiter der Musikschule, mindestens ein Musiklehrer und weitere zu berufene Personen an.

## §10 Leiter/in der Musikschule

Der/die Leiter/in der Musikschule soll hauptamtlich tätig sein. Mit dem /r Leiter/in ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dem/r Leiter/in obliegt die künstlerische, pädagogische, organisatorische und nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes finanzielle Leitung der Musikschule.

### Alt:

Der/die Leiter/in ist für Geschäftsvorfälle von jeweils € 250,00 für den Verein zeichnungsberechtigt. Bei darüber hinausgehenden Beträgen bedarf es der Unterzeichnung der/s Vorsitzenden oder der/s Schatzmeisters/in.

### Neu:

Der/die Leiter/in ist für Geschäftsvorfälle von jeweils € 5.000,- zeichnungsberechtigt. Bei darüber hinausgehenden Beträgen bedarf es der Unterzeichnung der/s Vorsitzenden oder der/des Schatzmeisters.

## § 11 Prüfungswesen

Die gewählten Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

## §12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 13 Auflösung und Verlust der Gemeinnützigkeit

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand insgesamt oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen von der vom 1. Vorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 4.Mai 2006 in Einbeck beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen bei Amtsgericht Göttingen am 11.9.2006 unter VR 200033

Aktualisiert am 11.12.2008, am 19.06. 2009, am 27.05.2013

Zuletzt geändert durch Hauptversammlung vom 15.06.2016.

Christina Heise  
1. Vorsitzende

Margarete Henke  
Schriftführerin

